

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn .....,  
Staatsangehörigkeit: jamaikanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte .....,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - -

Beklagte,

**wegen** Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richterin Großkurth als Berichtestattern

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2018 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.  
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist jamaikanischer Staatsangehöriger. Er reiste am .....2017 von Trinidad und Tobago kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am .....2017 stellte er einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung bei der Beklagten erfolgt am 10.11.2017.

Dort trug der Kläger vor, dass er homosexuell sei. Er sei bei seinen Großeltern aufgewachsen und habe im Alter von sieben Jahren angefangen, sich für andere Jungs zu interessieren. Im Alter von zehn Jahren habe seine Mutter ihn beim sexuellen Verkehr mit seinem Cousin erwischt. Ihm sei das peinlich gewesen und er habe gegenüber seiner Mutter die Geschichte so dargestellt, dass sein Cousin ihn zum Sexualverkehr gezwungen habe. Die Mutter habe auch den Vater unterrichtet, den das aber nicht interessiert habe. Mit 15 oder 16 Jahren sei er einmal als Frau verkleidet und eine Perücke tragend auf eine Party gegangen. Ein Mann auf der Straße habe ihn geschlagen. Am nächsten Tag sei er in die Stadt gegangen, um Besorgungen zu machen. Er sei von allen Seiten ganz komisch angesehen worden. Einige Leute hätten angefangen, ihn mit Steinen zu bewerfen und ihn zu beleidigen. Diese Leute hätten auch Macheten gehabt. Er sei um sein Leben gerannt und habe sich zunächst in einem Busch versteckt und dort bis Mitternacht gewartet. Als er anschließend nach Hause gegangen sei, habe er feststellen müssen, dass seine Mutter sein ganzes Hab und Gut offensichtlich aus dem Haus geworfen worden habe. Als er seine Mutter gerufen habe, habe sie eine Machete in der Hand gehabt und angefangen, ihn zu jagen. Auch die anderen Familienmitglieder hätten sich an der Jagd beteiligt. Er sei um sein Leben gerannt und geflohen.

Er habe nicht gewusst, wohin er gehen könne. Es habe keine Hilfsorganisationen gegeben, zu denen er hätte gehen können. Er sei schließlich nach Brownstown gegangen. Dort habe er auf der Straße gelebt und um Lebensmittel und um Geld gebettelt. Er habe letztlich in einer Art Garage gelebt. Nachdem er sich genug Geld zusammengebettelt habe, sei er nach Montego Bay gegangen. Zu seinem Vater habe er nicht gehen können, weil dieser ihn verstoßen habe.

In Montego Bay sei er zum Roten Kreuz und zur J-Flag gegangen. Dort habe er einen HIV-Test gemacht. Weitere Hilfe habe er nicht bekommen, da sie einem nur helfen, wenn man einen positiven HIV-Test hat. In Montego Bay habe er schließlich auf dem Markt einen anderen Mann kennengelernt, den X.. Dieser habe ihn an einen anderen Mann vermittelt, den Y., der ihm habe helfen können. Bei Y. habe er ungefähr drei Monate lang gelebt. Sie hätten eine sexuelle Beziehung gehabt. Y. habe ihn schließlich rausgeworfen, weil er vermutet habe, dass er von dem Kläger betrogen werde. Daraufhin habe er wiederum bei X. Hilfe gesucht, der ihm aber nicht habe helfen können. Er sei dann zu dessen Nachbarn, dem Z., gegangen. Dieser habe bereits einen Freund und zwei weitere Leute bei sich wohnen gehabt, so dass er dort auf dem Boden geschlafen habe. Irgendwann habe Z. ihnen mitgeteilt, dass sein Freund seinen Job verloren habe, worauf sie sich hätten prostituieren müssen. Als nächstes hätten sie die Wohnung verloren. Sie hätten, wie andere homosexuelle Pärchen auch, illegal ein leerstehendes Haus besetzt. Es habe eine gewisse Gay Community gegeben. In dem besetzten Haus habe man sich ungefähr drei bis vier Monate lang aufgehalten. Das Haus sei später von Gangstern aus der Nachbarschaft in Brand gesetzt worden. Die Gangster hätten am Tag des Brandes auch einen Freund von ihm ins Knie und einen anderen in den Rücken gestochen. Während des Aufenthalts in diesem Haus, nach ungefähr einem Monat und zwei Wochen dort, sei er abends an den Strand gegangen, um der Prostitution nachzugehen. Er habe an einem Baum gestanden, so wie es typisch für Homosexuelle ist. Dann sei eine Gruppe von drei Leuten auf ihn zu gerannt gekommen und habe ihn attackiert. Sie hätten ihn als „Buttyman“ beleidigt. Er sei in das nächste Restaurant gelaufen und habe dort festgestellt, dass er am Rücken geblutet habe. Sie hätten die Polizei gerufen, die den Vorfall aufgenommen und ein Protokoll gefertigt habe. Die Polizisten hätten auch nach Namen gefragt bzw. Namen genannt. Sie hätten ihn gefragt, ob das diese Leute gewesen seien. Er habe dazu nichts sagen können, da er die Leute nicht namentlich gekannt habe. Die Polizisten hätten ihn auch nach Hause begleitet. Die Strafanzeige habe er leider nicht mehr, da sie bei dem Hausbrand mit verbrannt sei.

In der Folgezeit sei die Situation für ihn schlimmer geworden. Er habe keine Wahl gehabt und weiter der Prostitution nachgehen müssen. Er habe Geld zusammen gespart. Dann habe er mit einem Freund aus Trinidad und Tobago telefoniert. Dieser Freund habe vorgeschlagen, dass er zu ihm nach Trinidad und Tobago kommen solle, weil dort alles einfacher sei. Das habe er auch getan. Er habe dann aber feststellen müssen,

dass die Situation dort dieselbe gewesen sei. Er sei ständig beleidigt und als „Bullermann“, das sei dort der Ausdruck für Homosexuelle, bezeichnet worden. Auch seien Steine nach ihm geworfen worden. Er sei bei seinem Freund geblieben und habe einen Job und eine Wohnung gehabt. Eines Tages sei er auf dem Heimweg vom Supermarkt von anderen Männern mit Messern attackiert und beleidigt sowie geschlagen worden. Er habe aufgrund der Attacke mit dem Messer eine Wunde am linken Ohr davongetragen und sei ins Krankenhaus eingeliefert worden. In diesem Moment sei ihm klar geworden, dass er weder in Jamaika leben könne, weil er dort niemanden sowie keine Unterkunft und keine Kontakte mehr habe, noch in Trinidad und Tobago bleiben könne, weil er dort unterdrückt und diskriminiert werde. Er habe sogar Selbstmordgedanken entwickelt.

Wenn er nach Jamaika zurückkehren müsse, wisse er nicht, wo er hingehen sollte. Außerdem würde er sein Leben verlieren. In Jamaika seien sehr viele Homosexuelle umgebracht worden. Er leide darüber hinaus an einer Sichelzell-Anämie. Die Ärzte hätten aber gesagt, dass dies nicht so gravierend sei, weil nicht zwei Zellen betroffen seien.

Mit Bescheid vom 27.11.2017, dem Kläger zugestellt am 08.12.2017, lehnte die Beklagte die Anträge ab und erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde verneint. Der Kläger wurde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Jamaika angedroht. Schließlich wurde eine Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG getroffen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die geschilderten Übergriffe von privaten Dritten ausgegangen seien. Die Polizei habe sich im Zusammenhang mit dem Vorfall am Strand schutzwilling und schutzfähig gezeigt und Ermittlungen aufgenommen. Darüber hinaus seien zwar bestimmte homosexuelle Handlungen in Jamaika strafbar, die angedrohten Freiheitsstrafen würden aber tatsächlich nicht verhängt. Auch die allgemeine gesellschaftliche Ächtung der Homosexualität vermöge dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen, da der Staat Schutz vor Verfolgung bieten könne. Es bestände jedenfalls eine interne Fluchtalternative.

Am 13.12.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dass die Flüchtlingseigenschaft, Asyl und subsidiärer Schutz zuerkannt werden bzw. dass die Voraussetzungen gem. § 60 Abs. II bis V und VII AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakten, die sonstigen Erkenntnisquellen sowie das Sitzungsprotokoll vom 06.06.2018.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann durch die Berichterstatterin entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (Bl. 24 d. A. und Allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, jedoch nicht begründet.

Für die Beurteilung des vom Kläger verfolgten Begehrens hat das Gericht gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darstellt.

Nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten

Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Darüber hinaus darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht begehren, da er nicht politisch Verfolgter im Sinne der genannten Vorschriften ist.

Es lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Jamaika oder im Falle einer Rückkehr nach Jamaika landesweit von politischer Verfolgung betroffen war bzw. bedroht sein würde.

Zunächst wurden bzw. werden Homosexuelle in Jamaika nicht als Gruppe verfolgt. In diesem Zusammenhang hat das erkennende Gericht mit Urteil vom 21. Juli 2016 – 1 K 7/16.KS.A – und mit Urteil vom 26. April 2018 – 1 K 4813/17.KS.A – bereits Folgendes ausgeführt:

„Dabei ist zwar davon auszugehen, dass Homosexuelle in Jamaika eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und wenn weiter die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Ferner heißt es darin, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Hierzu gehört auch eine etwaige Homosexualität (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -, juris Rn. 46 ff.).

Homosexualität als solche ist in Jamaika nicht illegal. Unter Strafe gestellt sind im Rahmen des „Offences against the Person Act“ analer Geschlechtsverkehr („Buggery“, Artikel 76), welcher mit Gefängnisstrafe und schwerer Arbeit bis zu zehn Jahren bedroht ist, und Handlungen von grober Anstößigkeit unter Männern („Acts of Gross Indecency“, Artikel 79) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. zur Lage der Homosexuellen auf Jamaika vom 8. Juli 2008, BT-Drucks. 16/9953, S. 2; Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015).

Hieraus folgt jedoch noch nicht, dass der Kläger mit Verfolgung in Jamaika zu rechnen hat. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1 der Regelung), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2 der Regelung). Hierzu gehört gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG auch die unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, auch tatsächlich verhängt wird, stellt sich als eine derartige unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung dar und fällt unter den Begriff der Verfolgungshandlung; nicht hingegen der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen überhaupt unter Strafe gestellt sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -, juris Rn. 56 ff.). Es bedarf mithin für die Annahme einer Verfolgung i. S. d. §§ 3, 3a AsylG der positiven Feststellung, dass die angedrohte Freiheitsstrafe auch tatsächlich verhängt (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2013 - 13 K 3683/13.A -, Rn. 45, juris).

Solchen Feststellungen können nicht getroffen werden. Zwar wird Homosexualität in Jamaika ausweislich der Erkenntnisquellen von der Gesellschaft stark geächtet, so dass Homosexuelle daher teilweise mit gewalttätigen Übergriffen zu rechnen haben (vgl. AA, Reise- und Sicherheitshinweise Jamaika, vom 6. Juni

2016; Basler Zeitung, 13. August 2013, Wo Homosexualität nur im Untergrund existiert; taz, 6. November 2012, Homosexuelle in Jamaika, Versuchter Lynchmord). Allerdings ist sowohl der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. zur Lage der Homosexuellen auf Jamaika vom 8. Juli 2008, BT-Drucks. 16/9953, als auch der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015 im Verfahren 1 K 7/16.KS.A zu entnehmen, dass positive Erkenntnisse über die tatsächliche Verhängung von Strafen gegen Homosexuelle nicht bestehen.

Die allgemeine gesellschaftliche Ächtung der Homosexualität in Jamaika führt auch nicht zur Annahme einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 3c Nr. 3 AsylG. Dies wäre nur der Fall, wenn die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Davon ist nicht auszugehen.

So hat die Regierung einige Bemühungen unternommen, um für ein größeres Verständnis der Belange der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendergemeinschaft (LGBT) zu werben. Die Polizei Jamaikas ist etwa angewiesen worden, jede Form von Diskriminierung oder unangemessene Behandlung gegenüber den Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft zu vermeiden. Opfern von Übergriffen steht zudem die Presseöffentlichkeit und der Zugang zu öffentlich agierenden LGBT Interessenvereinigungen, wie dem Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-Flag), offen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015). Ferner konnte im August 2015 erstmals eine Gay-Pride-Veranstaltung in Jamaika stattfinden, bei welcher der Justizminister während der Veranstaltung zu Toleranz aufrief und zusicherte, die LGBT-Gemeinschaft bei der friedlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen (Amnesty Report 2016 Jamaika).“

Hieran wird auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags im vorliegenden Verfahren festgehalten.

Auch aus individuellen Gründen drohte bzw. droht dem Kläger in Jamaika keine politische Verfolgung. Dabei kann offen bleiben, ob der Sachvortrag des Klägers den Tatsachen entspricht. Selbst wenn dies zutreffen sollte, muss er sich auf eine inländische

Fluchtalternative gemäß § 3e Abs. 1 AsylG verweisen lassen. Homosexuellen stand und steht in Jamaika gegenwärtig und in absehbarer Zukunft eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, insbesondere an der Nordküste des Landes bei touristischen Hotels. Zudem hat der jamaikanische Staat in der Hauptstadt Kingston für obdachlose Homosexuelle ein Obdachlosenheim geschaffen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015). Aufgrund der persönlichen Umstände ist dem Kläger eine Ansiedlung an der Nordküste Jamaikas auch zumutbar. So hat er dort die Möglichkeit, wie bisher in Hotels und in der Gastronomie zu arbeiten. Zudem ist nichts dafür ersichtlich, dass er in dieser Region als Homosexueller bekannt ist. Folgerichtig hat sich der Kläger vor seiner Ausreise auch in der jamaikanischen Touristenhochburg Montegobay aufgehalten.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht ebenfalls nicht. Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die strengeren Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter liegen damit nach Ablehnung des Flüchtlings-schutzes ebenfalls nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen ebenfalls nicht vor. Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Hierfür ist nichts vorgetragen und auch ansonsten nichts ersichtlich.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist eine Abschiebung unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zur weiteren Begründung wird

insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Großkurth